

ner Hälfte der Menschheit – den Frauen (*s. Pauer-Studer*) – befaßt? Andere Schwache der menschlichen Gesellschaft – Kinder und alte Menschen – werden nur als ethische Grenzfälle thematisiert, bei ihrer Zeugung durch In vitro-Fertilisation (*H. Pauer-Studer, B. Schöne-Seifert, B. Irrgang*), oder ihrer Beseitigung durch Abtreibung (*H. Pauer-Studer, B. Schöne-Seifert*) die einen und in der Frage *nach dem schönen Tod* (Euthanasie, *B. Schöne-Seifert u. J. Nida-Rümelin, Wert des Lebens*) die anderen. Desweiteren fällt auf: Es wird eine *Ethik nach dem Tode Gottes* präsentiert. Letztbegründung wird als »fundamentalistische Idee« (*J. Nida-Rümelin, S. 40*) abgetan. D. v. d. Pfordten erspart sich religiöse Naturrechtsbegründungen und nennt nur einen »agnostisch argumentierenden Vertreter« (*J. Finnis*) dieser Argumentationsfigur (S. 243). Das verwundert allerdings nicht. Es ist einfach üblich, Ethiken unter der Bedingung *etsi Deus non daretur* zu entwerfen. Bis in die katholische Moraltheologie fühlt man sich dieser aufklärerischen Kuratel verpflichtet und möchte möglichst metaphysikfrei oder wenigstens reduziert, Ethiken entwerfen. Dennoch wird das gesamte bioethische Werk D. Mieths etwa, überhaupt nicht beachtet. Dagegen wird der sich nicht anbiedernde katholische Philosoph R. Spaemann allerdings mit zehn Nennungen über das ganze Buch hinweg wahrgenommen. Das Zugeständnis von J. Habermas von 2001, daß religiöse Sprache Sinnressourcen berge, die sonst nirgends mehr zu greifen sind, zeigt in vorliegendem Buch keine Wirkung. Die säkulare Argumentationsfigur des *etsi Deus non daretur* wird dadurch offensichtlich nicht angefochten. Einzig Kardinal Ratzinger hatte in seinem letzten bedeutenden Vortrag als Kardinal am 2. 4. 2005 den Mut, den säkularen Mainstream herauszufordern und es doch einmal umgekehrt zu machen und zu denken *veluti si Deus daretur* (als ob es Gott gäbe). Er macht diesen Vorschlag, weil »der bis zum äußersten geführte Versuch, die menschlichen Dinge unter vollständigem Verzicht auf Gott zu formen ... immer näher an den Abgrund« (Ratzinger) führt. Deshalb muß es einem religiös orientierten Rezensenten erlaubt sein, auf dieses durchgängige Prinzip des Buches Ethik zu

begründen, *etsi Deus non daretur*, wenigstens hinzuweisen. Es kann nicht mehr als selbstverständlich hingenommen werden, daß in einer Gesellschaft, in der in globalem Ausmaß religiöse Konflikte eine Rolle spielen, Handbücher über Ethik geschrieben werden, die religiöse Bezüge systematisch ausgrenzen. So ist es auch nicht weiter wunderbarlich, wenn J. Nida-Rümelin, die Behauptung J. Thomsons im Beitrag von H. Pauer-Studer als »schönes Beispiel« bezeichnet, das »zu recht berühmt geworden« sei (S. 30 und S. 110), in dem Schwangerschaft als »längerfristiger Gebrauch eines anderen Körpers« bezeichnet wird und daraus selbstverständlich kein Lebensrecht geschlossen werden kann. Im gleichen Beitrag wird kritiklos wiedergegeben, daß der Fötus ein Teil des Körpers der Frau sei und der Frau daher das alleinige Recht zustehe über Fortsetzung und Abbruch der Schwangerschaft zu entscheiden. Aus diesen und den meisten anderen Beiträgen wird dann auch die offensichtlich – libertaristisch genannte – durchgängige Position des Buches offensichtlich. Das Mitglied des deutschen Ethikbeirates B. Schöne-Seifert bringt diese Position denn auch ganz ungeschminkt auf den Begriff: Da die Statusfrage des Embryos strittig sei, wäre es »rechtspolitisch vernünftig, die ethische Frage zu privatisieren« (!) (S. 779f), d. h. Abtreibung gänzlich unter das Befinden der betroffenen Frau zu stellen. Die Beratungspflicht in der bundesdeutschen Gesetzgebung »konterkarriere« (!) (S. 780) allerdings dieses Elternrecht. Diese Argumentationsfigur ist ein treffliches Beispiel für die libertaristische Grundposition der Beiträge des Buches, auch individualrechtliches Paradigma genannt. Wer das Prinzip des *etsi Deus non daretur* akzeptiert, wird ein konsequent argumentierendes Werk in Händen halten, mit e. g. Konsequenzen. Ohne Gott als letzte Fluchtlinie allen ethischen Denkens, bleibt eben nur das je eigene Ich als letztes Prinzip, das schließlich immer über ganz ausgefuchste Überlegungen und Abwägungen (*vgl. dazu J. Nida-Rümelin Wert des Lebens*) gegenüber anderen *Ich*en oder dem Wir der Gesellschaft letztlich die Oberhand zu behalten sucht.

Helmut Müller, Vallendar

## Kirchenrecht

Rees, Wilhelm (Hrsg.): *Recht in Kirche und Staat – Joseph Listl zum 75. Geburtstag, (Kanontistische Studien und Texte, Band 48)*, Berlin: Duncker & Humblot 2004, 856 S., ISBN 3-428-11673-9, Euro 74,80.

Die stattliche Anzahl von nicht weniger als 43 Beiträgen namhafter Theologen, Kanonisten und Juristen bezeugt zusammen mit einem Grußwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (V–VI) die herausragende Bedeutung und das

ungebrochene Renommee des Kirchen- und Staatskirchenrechtlers Joseph Listl, der sich in seinem langjährigen Wirken als Inhabers des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg und als Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn wie kaum ein anderer in der kirchlichen Rechtsordnung ebenso beheimatet gezeigt hat wie in der staatlichen. Die anlässlich seines 75. Geburtstags erschienene Festschrift gliedert sich in drei Teile, in denen sich auch das wissenschaftliche Oeuvre des Jubilars widerspiegelt: Rechtsgeschichte (1–121), Kirchenrecht (123–550) und Staatskirchenrecht (551–852). Den Abschluss des Werks bildet ein Autorenverzeichnis (853–856). Um den gegebenen Rahmen nicht zu sprengen, kann aus der Fülle der behandelten Themen im Folgenden nur eine Auswahl näher vorgestellt werden.

Walter Brandmüller behandelt »Das Studium der klassischen Antike in der Sicht des *Decretum Gratiani*« (3–17). Beispielhaft zeigt er anhand der einschlägigen Stellen aus dem Werk des großen Bologneser Kanonisten auf, wie im Verlauf des Mittelalters der zunächst von Skepsis oder gar Ablehnung gekennzeichnete Umgang mit den Werken heidnisch-antiker Autoren von einer zunehmend unbefangenen Würdigung verdrängt wurde.

Im Beitrag von Louis Carlen über »Politische und nationale Wallfahrten« (19–33), der eine schier überwältigende Belesenheit zum Ausdruck bringt, hätte auf Seite 20, Zeile 2, korrekterweise can. 2313 §1 2° als (einzige) Belegstelle zum Thema Wallfahrt im CIC/1917 angeführt werden müssen. Außerdem wäre ein Hinweis auf can. 1231 CIC angebracht gewesen, demzufolge ein Wallfahrtsort von der zuständigen Bischofskonferenz als Nationalheiligtum anerkannt werden kann.

Im Mittelpunkt des Beitrags von Heiner Marré und Karl Eugen Schlieff stehen »Gründung und erste Jahre des ›Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands« (87–105). Dabei bieten sie einen lebhaften Einblick sowohl in die staatskirchenrechtlichen Diskussionen der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts als auch in das Lebenswerk von Joseph Listl, der an Gründung und Aufbau des »Instituts für Staatskirchenrecht« als dessen erster Direktor maßgeblich beteiligt war.

Rechtliche Stellung und pastorale Bedeutung von Pfarrei und Pfarrer haben in jüngerer Zeit, zumal im Kontext der Diskussion um die so genannte kooperative Pastoral, vermehrte Aufmerksamkeit erfahren. Der Artikel von Heinrich de Wall über »Die Rechtsstellung des Pfarrers in den lutherischen Landeskirchen Deutschlands« (137–153) bietet hierzu interessante Vergleichsmöglichkeiten.

Stephan Haering beleuchtet das komplexe Problem der »Mitwirkung von Domkapiteln an der Bischofsbestellung in Deutschland« (163–183). Um einer weiteren Infragestellung ihrer auf konkordatärer Basis geregelten Mitwirkungsrechte vorzubeugen, empfiehlt er den Domkapiteln nachdrücklich, »ihre gegenwärtigen Funktionen in diesem Verfahren korrekt wahrzunehmen und sich so den anderen Verfahrensbeteiligten gegenüber als loyal und verlässlich zu erweisen« (183).

Während der so genannte Kirchenaustritt und seine Konsequenzen in der kanonistischen Literatur stets breiten Niederschlag gefunden hat, findet die Frage des Wiedereintritts meist nur beiläufig Erwähnung. Darauf weist Georg May in seinem breit angelegten Beitrag über den »Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft« (185–204) hin, in dem sowohl die einschlägigen theologischen und kirchenrechtlichen als auch staatskirchenrechtlichen Aspekte zur Sprache kommen.

»Kleriker und Laien als Professoren der katholischen Theologie« (231–249) sind die Ausführungen von Ludger Müller überschrieben, in denen er sich kritisch mit der kirchlicherseits bestehenden Forderung nach einer überwiegenden Präsenz von Priestern in den Lehrkörpern der theologischen Fakultäten auseinandersetzt. Gegen die seines Erachtens nicht gerechtfertigte Bevorzugung von Priestern bei Lehrstuhlbesetzungen führt er vor allem das rein pragmatische und darum nicht wirklich überzeugende Argument ins Feld, dass der Anteil der Priesteramtskandidaten unter den Studenten der katholischen Theologie nur mehr einen geringen Anteil ausmache.

Richard Potz schreibt »Zur Frage der Verjährung der schweren Delikte gegen die Sittlichkeit, im Besonderen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, im geltenden katholischen Kirchenrecht« (271–282). Zurecht weist er darauf hin, dass jahrelange Versäumnisse im Umgang mit diesem »immer wieder unterschätzten Problem nicht zu einer Überreaktion führen [dürfen], die ihrerseits Mängel im Bereich von Transparenz und Rechtssicherheit aufweisen« (282).

Wilhelm Rees geht in seinem Beitrag der Frage nach, ob »Patronatsrechte im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht der Kirche und zur Religionsfreiheit« (283–311) stehen. Tatsächlich lässt sich die Spannung zwischen der im Selbstverständnis der Kirche begründeten Forderung nach freier Besetzung ihrer Ämter durch die jeweils zuständige kirchliche Autorität und ihrer Pflicht zur Beachtung bestehender (Patronats)Rechte staatlicher bzw. weltlicher Organe nicht ohne Weiteres auflösen.

Was ist ein »Katholischer Theologe« (369–393) fragt Heribert Schmitz und kommt zu dem Ergeb-

nis, dass diese Bezeichnung keinem »kirchenamtlichen Genehmigungsvorbehalt« (386) unterliegt. Sie kann somit von jedem geführt werden, der eine Ausbildung in katholischer Theologie absolviert hat.

Im Rahmen seines Beitrags über »Unterhaltsvorsorge und christliches Armutsideal im Lichte der kirchlichen Gesetzgebung« (427–451) thematisiert Hugo Schwendenwein unter anderem das Problem der Priesterbesoldung. Was dem Priester vom kirchlichen Recht her sehr vage als standesgemäßer bzw. ehrenhafter Unterhalt zugesprochen wird, versucht er durch negative Abgrenzung näher zu erfassen: »Es ist verschieden von einem Bettlerdasein und von einem Luxusleben« (443).

Anton Ziegenaus' luzide Ausführungen über den »Spender der Krankensalbung« (543–550) zeigen einmal mehr auf, wie gut der Kanonist daran tut (bzw. täte), die dogmatischen Vorgaben des Kirchenrechts gewissenhaft zu achten. Als Dogmatiker zeigt sich der Verfasser zurecht befremdet über eine These des Kanonisten Klaus Lüdicke, bei der in can. 1003 §1 CIC kodifizierten Festlegung, dass nur der Priester die Krankensalbung gültig zu spenden vermag, handle es sich um positives, das heißt nicht auf einer dogmatischen Vorentscheidung beruhendes und damit letztlich veränderbares Recht.

»Der verfassungsrechtliche Schutz der res sacrae durch die Kirchengutsgarantie« (553–572) ist Thema des Beitrags von Peter Axer. Er stellt fest, dass die (staatliche) Kirchengutsgarantie »den Reli-

gionsgemeinschaften eine das Privateigentum überlagernde öffentlich-rechtliche Sachherrschaft über die res sacrae« (572) verleiht und diese so vor zweckwidrigem Gebrauch schützt. Ihren öffentlich-rechtlichen Sonderstatus erlangen die res sacrae interessanterweise nicht durch staatliche Zuerkennung, sondern durch kirchliche Zweckbestimmung.

Unter einer politischen Klausel versteht man das dem staatlichen Konkordatspartner kirchlicherseits zugestandene Recht, politische Bedenken gegen einen Kandidaten für das Bischofsamt geltend zu machen. In seinen Ausführungen »Zur ›Politischen Klausel‹ in Konkordaten und Kirchenverträgen« (783–795) kommt Wolfgang Rübner zu dem Ergebnis, dass der Heilige Stuhl in jedem Fall gut beraten ist, »bei der Auswahl der Bischöfe die politische Situation des jeweiligen Landes zu berücksichtigen« (794). Ob es im Einzelfall geboten sein kann, einen dem betreffenden Staat weniger genehmen Kandidaten als Bischof einzusetzen, ist demgegenüber eine andere Frage.

Autoren, Herausgeber und Verlag ist es gelungen, mit der Festschrift für Joseph Listl ein von Aufmachung und Inhalt gleichermaßen beeindruckendes Werk vorzulegen. Die immense Fülle und Vielfalt der behandelten Themen stellt zugleich eine Einladung dar, den regelmäßigen Blick über den oftmals engen Horizont der einzelnen wissenschaftlichen Fächer nicht zu vernachlässigen.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

---

*Anschriften der Herausgeber:*

Diözesanbischof em. Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten  
 Prof. Dr. Michael Stickelbroeck, Perschlingtalstraße 50, A-3144 Wald  
 Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, Heidelberger Straße 18, D-86399 Bobingen

*Anschriften der Autoren:*

Sr. Monika Mertz, Thalbachgasse 10, A-6900 Bregenz  
 Dr. Johannes Vilar, Stadtwaldgürtel 73, 50935 Köln  
 Dr. habil. Josef Spindelböck, Kleinhain 6, A-3107 St. Pölten-Traisienpark.  
 Prof. DDr. Anton Ziegenaus, Heidelberger Straße 18, D-86399 Bobingen